

REGLEMENT

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™



Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com



REGLEMENT

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft
Russland 2018™
14. Juni bis 15. Juli 2018

1. Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

Bankverbindung: UBS AG, Bahnhofstrasse 45,
8021 Zürich, Schweiz
SWIFT: UBSW CH ZH 80A
CHF-Konto-Nr.: 325.519.30U
USD-Konto-Nr.: 325.519.61Y
EUR-Konto-Nr.: 325.519.62B

2. Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

Vorsitzender: Aleksander Čeferin
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. Ausrichtender Verband: russischer Fussballverband

Präsident: Alexandr Alajew
Generalsekretär: –
Adresse: Ulitsa Narodnaya 7
 Moskau 115172
 Russland
Telefon: +7 495 926 1300
Telefax: +7 495 926 1305

4. Lokales Organisationskomitee für die FIFA Fussball- Weltmeisterschaft Russland 2018™

Präsident: Alexei Sorokin
Adresse: Luzhniki 24, 20,
 Moskau 119048
 Russland
Telefon: +7 495 785 20 18
Telefax: +7 495 785 20 19
E-Mail: info@loc2018.com
Internet: FIFA.com

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Allgemeine Bestimmungen	6
1 FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™	6
2 Pflichten des ausrichtenden Verbands	7
3 Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe	8
4 Teilnehmende Mitgliedsverbände	9
5 Anmeldung für die Weltmeisterschaft	11
6 Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch	13
7 Ersatz	15
8 Spielberechtigung	15
9 Spielregeln	16
10 Torlinientechnologie	16
11 Schiedsrichterwesen	17
12 Disziplinarwesen	18
13 Medizin/Doping	19
14 Streitfälle	20
15 Proteste	21
16 Gewerbliche Rechte	22
17 Betriebliche Richtlinien	23
Vorrunde	24
18 Anmeldeformular	24
19 Spielerliste	24
20 Vorrundenauslosung, Wettbewerbsformat und Gruppenbildung	26
21 Spielorte, Anstosszeiten und Training	29
22 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung	31
23 Fussbälle	34
24 Teamausrüstung	34
25 Fahnen und Hymnen	35
26 Medien	36
27 Finanzielle Bestimmungen	38
28 Ticketing	40
29 Haftung	40

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Endrunde	41
30 Anzahl Teams und Auslosung	41
31 Wettbewerbsformat	41
32 Gruppenspiele	42
33 Achtelfinale	44
34 Viertelfinale	45
35 Halbfinale	45
36 Endspiel, Spiel um Platz drei	46
37 Freundschaftsspiele vor der Weltmeisterschaft	46
38 Spielorte, Daten, Eintreffen am Spielort und offizielle Teamhotels	47
39 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung	48
40 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen	51
41 Fahnen und Hymnen	52
42 Trainingsanlagen	52
43 Anmeldung	53
44 Spielerliste und Akkreditierung	54
45 Ruhezeit und Vorbereitungsphase	56
46 Startliste und Ersatzbank	57
47 Fussbälle	58
48 Teamausrüstung	58
49 Medien	61
50 Finanzielle Bestimmungen	62
51 Ticketing	64
52 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	64
53 Video-Schiedsrichterassistenten (VSA)	67
Schlussbestimmungen	68
54 Besondere Umstände	68
55 Unvorhergesehene Fälle	68
56 Geltendes Reglement	68
57 Sprachen	68
58 Urheberrecht	68
59 Keine Verzichtserklärung	69
60 Inkrafttreten	69
Anhang: Reglement für den Fairplay-Wettbewerb	70

1

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™

1.

Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.

2.

Am 2. Dezember 2010 wurde der russische Fussballverband (FUR) vom FIFA-Exekutivkomitee zum ausrichtenden Verband der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ („Endrunde“) bestimmt. Der ausrichtende Verband ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Endrunde sowie deren Sicherheit zuständig.

3.

Der FUR hat für die Ausrichtung der Endrunde gemäss Bewerbungsvereinbarung und Veranstaltungsvertrag (zusammen „Veranstaltungsvertrag“) mit der FIFA ein lokales Organisationskomitee (LOC) in der Form einer eigenständigen juristischen Person gebildet.

4.

Der FUR und das LOC gelten in diesem Reglement gemeinsam als „ausrichtender Verband“. Der ausrichtende Verband unterliegt der Überwachung und der Kontrolle der FIFA, die in sämtlichen Belangen der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2018™ („Weltmeisterschaft“) letztinstanzlich entscheidet. Die Entscheide der FIFA sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

5.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem ausrichtenden Verband und der FIFA wird in einem separaten Vertrag (Veranstaltungsvertrag), den dazugehörigen Anhängen und Änderungen, den Weisungen, Beschlüssen, Richtlinien und Zirkularen der FIFA sowie den FIFA-Statuten und -Reglementen geregelt. Der ausrichtende Verband ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare der FIFA sowie den Veranstaltungsvertrag einzuhalten.

6.

Der FIFA-Rat hat die Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe („FIFA-Organisationskommission“) eingesetzt und mit der Organisation der Weltmeisterschaft betraut.

7.

Das Reglement für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Russland 2018™ („Reglement“) regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände, die an der Weltmeisterschaft teilnehmen („teilnehmende Mitgliedsverbände“), und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.

8.

Alle Rechte in Bezug auf die Weltmeisterschaft, die das Reglement und/oder weitere Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Reglements und/oder gesonderte Vereinbarungen einem an der Vor- oder Endrunde teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation nicht gewähren, liegen bei der FIFA.

9.

Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2

Pflichten des ausrichtenden Verbands

1.

Die Aufgaben und Pflichten des ausrichtenden Verbands sind im Veranstaltungsvertrag und in Begleitunterlagen, diesem und anderen Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Beschlüssen und Zirkularen der FIFA oder anderen Vereinbarungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband geregelt.

2.

Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) zusammen mit Russlands Regierung für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien sowie an den anderen Austragungsorten der Weltmeisterschaft. Er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden;

- b) ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen;
- c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene und weitreichende Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Teamdelegationsmitglieder (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b);
- d) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen.

3.

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

4.

Der ausrichtende Verband stellt sicher, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA-Organisationskommission oder die FIFA-Rechtsorgane hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten treffen, unverzüglich vollzogen werden.

3

Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe

1.

Die vom FIFA-Rat eingesetzte Organisationskommission für FIFA-Wettbewerbe („FIFA-Organisationskommission“) ist gemäss den FIFA-Statuten und dem FIFA-Governance-Reglement u. a. für die Organisation der Weltmeisterschaft zuständig.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringender Angelegenheiten falls notwendig einen Ausschuss einsetzen. Die Beschlüsse eines solchen Ausschusses treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

3.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

4 Teilnehmende Mitgliedsverbände

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist während der Weltmeisterschaft für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten aller akkreditierten Spieler, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste seiner Delegation („Teamdelegationsmitglieder“) und aller Personen, die während der Weltmeisterschaft in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- b) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, seiner Teamdelegationsmitglieder und aller anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind
- c) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Teamdelegationsmitglieder
- d) Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Teamdelegationsmitglieder über die von der FIFA festgelegte Dauer hinaus
- e) rechtzeitige Beantragung von Visa bei der zuständigen diplomatischen Vertretung des Gastgeberlands; bei Bedarf ist der ausrichtende Verband so früh wie möglich um Hilfe zu ersuchen
- f) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA und/oder den ausrichtenden Verband organisierten offiziellen Medienveranstaltungen gemäss den massgebenden Bestimmungen und Weisungen der FIFA

- g) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied oder gegebenenfalls ein ordnungsgemäss ermächtigter Vertreter das FIFA-Anmeldeformular ausfüllt und die erforderlichen Erklärungen unterzeichnet
- h) Garantie, dass jedes Teamdelegationsmitglied die FIFA-Statuten, die anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Exekutivkomitees, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Disziplinarkommission, der Ethikkommission und der Berufungskommission, einhält.

2.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und aller anwendbaren FIFA-Reglemente (einschliesslich dieses Reglements), insbesondere des Disziplinarreglements, des Reglements für Stadionsicherheit, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Zirkulare, Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich ebenfalls, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände und den ausrichtenden Verband sowie alle weiteren FIFA-Richtlinien und -Zirkulare einzuhalten, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

3.

Alle Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die FIFA-Statuten, die anwendbaren FIFA-Reglemente, -Weisungen, -Richtlinien, -Zirkulare sowie die Beschlüsse der FIFA-Organe, insbesondere des Exekutivkomitees, der FIFA-Organisationskommission, der Schiedsrichterkommission, der Ethikkommission, der Disziplinarkommission und der Berufungskommission, einzuhalten.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Teamdelegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

5.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement ist jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der ein Vorrundenspiel ausrichtet, unter anderem für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Gewährleistung, Planung und Umsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Stadien und an anderen massgebenden Orten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Es gilt das FIFA-Reglement für Stadion-sicherheit.
- b) Abschluss einer angemessenen Versicherung, u. a. einer Haftpflichtversicherung, zur Deckung sämtlicher Risiken in Bezug auf die Spielorganisation. Die FIFA muss in dieser Versicherung ausdrücklich eingeschlossen sein.
- c) Bereitstellen eines Stadions im betreffenden Land an allen Heimspieldaten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2.
- d) Versand von drei DVD von jedem Heimspiel per Kurier an das FIFA-Generalsekretariat binnen 24 Stunden nach dem Spiel.

5

Anmeldung für die Weltmeisterschaft

1.

Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ findet alle vier Jahre statt. Grundsätzlich dürfen alle der FIFA angeschlossenen Verbände mit ihrer Verbandsmannschaft an der Weltmeisterschaft teilnehmen.

2.

Die Weltmeisterschaft wird in zwei Phasen ausgetragen:

- a) Vorrunde
- b) Endrunde

3.

Die Verbandsmannschaft des ausrichtenden Verbands (Russland) ist direkt für die Endrunde qualifiziert.

4.

Mit der Anmeldung für die Weltmeisterschaft verpflichten sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder automatisch:

- a) die Statuten, Reglemente, Weisungen, Zirkulare, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA sowie nationales und internationales Recht einzuhalten;
- b) zu akzeptieren, dass die FIFA alle Administrativ-, Disziplinar- und Schiedsrichterbelange im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft gemäss den massgebenden FIFA-Reglementen regelt;
- c) mit dem bestmöglichen Team an allen Spielen der Weltmeisterschaft teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
- d) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren;
- e) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, ihre Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder), die in Zusammenhang mit der Teilnahme der Teamdelegationsmitglieder an beiden Phasen der Weltmeisterschaft erscheinen oder entstehen, gemäss den massgebenden Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Endrunde bzw. der Vorrunde geltenden Medien- und Marketingreglements der FIFA nicht exklusiv, dauerhaft und unentgeltlich zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Liegt das Recht der FIFA, die Nutzung von Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bildern zu unterlizenzieren, im Eigentum und/oder in der Verfügungsmacht einer Drittpartei, sorgen die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder dafür, dass sich diese Drittpartei vorbehaltlos verpflichtet, diese Rechte mit sofortiger Wirkung, mit voller Gewährleistung und dauerhaft zur unbeschränkten und ungehinderten Nutzung der FIFA zu überlassen und abzutreten;
- f) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind;
- g) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

6 Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.

2.

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung nach der Vorrundenauslosung, aber noch vor Beginn der Vorrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich nach Beginn der Vorrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 40 000 belegt.

3.

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Endrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 250 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich weniger als 30 Tage vor Beginn oder während der Endrunde zurückzieht, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 500 000 belegt.

4.

Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission neben den Strafen von Abs. 2 und 3 weitere Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

5.

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von der FIFA anerkannter Fälle höherer Gewalt) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Sanktionen verhängen und eine Wiederholung des Spiels anordnen.

6.

Die FIFA kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA kann den betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen

teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf jegliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

7.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen. Bei einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt kann die FIFA insbesondere die Wiederholung des Spiels anordnen.

8.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
- e) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- f) Jegliche Sanktionen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
- g) Das Spiel wird an der Stelle fortgesetzt, an der es abgebrochen wurde (z. B. mit einem Freistoss, Einwurf, Torabwurf, Eckstoss oder Strafstoss). Wurde die Partie abgebrochen, während der Ball im Spiel war, wird sie mit einem Schiedsrichterball an der Stelle fortgesetzt, an der sich der Ball zum Zeitpunkt des Abbruchs befand.

- h) Die Anstosszeit, das Datum (Ansetzung des Spiels wenn möglich am folgenden Tag) und der Ort werden von der FIFA bestimmt, bei Vorrundenspielen in Absprache mit dem Gastverband, dem FIFA-Spielkommissar und dem FIFA-Generalsekretariat.
- i) Alle Beschlüsse, die darüber hinaus erforderlich sind, werden von der FIFA gefasst.

Sollte in der Vorrunde ein abgebrochenes Spiel auch am dritten Tag nach dem Abbruch nicht durchgeführt werden können, werden die Auslagen des Gastverbands zwischen den beiden Verbänden geteilt. Die FIFA fasst sämtliche weiteren Beschlüsse zu einer solchen Wiederholung, die als notwendig erachtet werden.

7 Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

8 Spielberechtigung

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Verbandsmannschaft für die Vor- und Endrunde der Weltmeisterschaft die folgenden Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.
- b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 15 Abs. 3).

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu tragen.

9

Spielregeln

1.

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

2.

Jedes Spiel dauert 90 Minuten und besteht aus zwei Spielhälften von 45 Minuten mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.

3.

Kommt es gemäss diesem Reglement bei einem unentschiedenen Resultat nach Ende der regulären Spieldauer zu einer Verlängerung, dauert diese zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ablauf der regulären Spielzeit, jedoch ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung.

4.

Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

10

Torlinientechnologie

Torlinientechnologie darf eingesetzt werden, um den Schiedsrichter bei seiner Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde, zu unterstützen.

11 Schiedsrichterwesen

1.

Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen („Spieloffizielle“) werden für jedes Vor- und Endrundenspiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission ernannt. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für jedes Endrundenspiel wird ebenfalls ein Ersatz-Schiedsrichterassistent bezeichnet. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

2.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

3.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt.

4.

Falls der Schiedsrichter seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen ersetzt. Falls einer der Schiedsrichterassistenten seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen oder den Ersatz-Schiedsrichterassistenten ersetzt, sofern ein solcher aufgeboten wurde. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

5.

Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen, zu unterzeichnen und eine Kopie aufzubewahren. Bei der Vorrunde übergibt er den Bericht unmittelbar nach dem Spiel im Stadion dem FIFA-Spielkommissar, bei der Endrunde dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

12 Disziplinarwesen

1.

Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

2.

Die FIFA kann für die Dauer der Endrunde neue Disziplinarbestimmungen und -massnahmen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

3.

Die Spieler verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit sowie die Autorität der Spieloffiziellen zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA einzuhalten.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Teamdelegationsmitglieder verpflichten sich, die Statuten, das Disziplinarreglement und das Ethikreglement der FIFA einzuhalten, insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Spielmanipulation.

5.

Sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Reglemente, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement behandelt.

13

Medizin/Doping

- 1.**
Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss einen Arzt in seine Delegation aufnehmen.
- 2.**
Um bei den Endrundenspielen Herzprobleme oder Risikofaktoren, die zu einem plötzlichen Herzstillstand führen können, zu erkennen und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, stellt jeder teilnehmende Mitgliedsverband sicher, dass seine Spieler vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.
- 3.**
Verstöße gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.
- 4.**
Doping ist streng verboten. Für die Vor- und Endrunde gelten das Anti-Doping-Reglement, das Disziplinarreglement und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA.
- 5.**
Jeder Spieler kann jederzeit und überall bei Spielen, an denen er teilnimmt, sowie ausserhalb von Wettbewerben Dopingkontrollen unterzogen werden.
- 6.**
Extreme Wetterverhältnisse können im Verlauf eines Spiels Kühlpausen erfordern, wie sie die Medizinische Kommission der FIFA im massgebenden Protokoll festgelegt hat und/oder im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA dokumentiert sind. Über solche Pausen wird von Spiel zu Spiel entschieden. Für die Umsetzung und Kontrolle von Kühlpausen ist der Schiedsrichter zuständig.

7.

Ein Spieler, bei dem während eines Spiels ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung besteht, muss sich vom Teamarzt gemäss dem von der Medizinischen Kommission der FIFA erlassenen Protokoll und/oder den Vorgaben im Fussball-Notfallmedizin-Handbuch der FIFA untersuchen lassen. Der Schiedsrichter kann das Spiel bis zu drei Minuten unterbrechen, wenn ein Verdacht auf eine Gehirnerschütterung vorliegt. Der Schiedsrichter darf den verletzten Spieler nur mit der Einwilligung des Teamarztes weiterspielen lassen, der endgültig entscheidet.

14 Streitfälle

1.

Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.

2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Spielern und Offiziellen nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden, Spielern und Offiziellen einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

4.

Streitfälle zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband sind gemäss Veranstaltungsvertrag beizulegen.

15

Proteste

1.

Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf Vor- und Endrundenspiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.

2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Spielkommissar oder beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, woraufhin binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht einschliesslich einer Kopie des Originalprotests per Telefax oder Einschreibebrief an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Vorrundenspiel aufgebotenen Spieler müssen binnen einer Stunde nach dem betreffenden Spiel beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, woraufhin binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, per Telefax oder Einschreibebrief an das FIFA-Generalsekretariat zu schicken ist. Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Endrundenspiel aufgebotenen Spieler müssen beim FIFA-Generalsekretariat spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel schriftlich eingereicht werden.

4.

Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar und/oder beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

5.

Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar oder beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

6.

Proteste gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

7.

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

8.

Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.

9.

Die FIFA entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

16 Gewerbliche Rechte

1.

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Endrunde, der Vorrunde, der Weltmeisterschaft insgesamt und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

2.

Die FIFA hat für die Vorrunde ein Medien- und Marketingreglement erlassen und wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde erlassen, in denen diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement für die Vor- und Endrunde einzuhalten und zu gewährleisten, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

17 Betriebliche Richtlinien

Mit der Erlaubnis der FIFA dürfen die Konföderationen Ausführungsbestimmungen und betriebliche Richtlinien erlassen.

18 Anmeldeformular

Vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse des FIFA-Rats müssen die teilnehmenden Mitgliedsverbände dem FIFA-Generalsekretariat ihre Teilnahme durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars bis zu dem von der FIFA in einem Zirkularschreiben festgelegten Termin bestätigen. Nur die rechtzeitig an das FIFA-Generalsekretariat gesandten Anmeldeformulare sind gültig und werden berücksichtigt. Anmeldungen per Telefax oder E-Mail müssen per Kurier oder Post durch Einsenden der offiziellen Originalformulare bestätigt werden.

19 Spielerliste

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der sich für die Vorrunde angemeldet hat, reicht beim FIFA-Generalsekretariat spätestens 30 Tage vor seinem ersten Vorrundenspiel eine provisorische Liste für die Vorrunde mit mindestens 50 möglichen Spielern ein. Die Liste enthält den Nachnamen, den Vornamen, den aktuellen Klub, das Geburtsdatum und die Passnummer jedes Spielers sowie den Nachnamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Nationalität des Trainers.

2.

Diese Liste ist nicht verbindlich. Bis einen Tag vor dem betreffenden Vorrundenspiel können unter Angabe der genannten Daten jederzeit weitere Spieler gemeldet werden.

3.

Für den Nachweis der Identität und Nationalität eines Spielers wird einzig ein Pass akzeptiert, in dem ausdrücklich das Geburtsdatum des Spielers (Tag, Monat, Jahr) genannt ist. Ein Identitätsausweis oder andere offizielle Bescheinigungen reichen nicht zum Nachweis der Identität. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände präsentieren dem FIFA-Spielkommissar am Tag vor dem Spiel für jeden einzelnen Spieler den gültigen nationalen Pass des Landes des teilnehmenden Mitgliedsverbands. Ein Spieler ohne gültigen Pass ist nicht spielberechtigt.

4.

Die Startliste umfasst 23 Spieler (11 Spieler und 12 Auswechselspieler). Die ersten elf Spieler bilden die Startaufstellung, die zwölf anderen sind Auswechselspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern übereinstimmen, die auf der Startliste angegeben wurden (Nummern 1 bis 23). Alle Torhüter und der Spielführer müssen speziell gekennzeichnet werden. Drei dieser Spieler müssen Torhüter sein, wobei einem von ihnen die Nummer 1 vorbehalten ist.

5.

Beide Teams müssen dem Schiedsrichter ihre Startliste spätestens 85 Minuten vor Spielbeginn aushändigen. Sie übergeben dem Schiedsrichter zudem zwei Kopien der Startliste, von denen das gegnerische Team eine verlangen kann.

6.

Nachdem der Schiedsrichter die vom Teammanager ausgefüllten und unterzeichneten Startlisten erhalten hat, gelten bis zu Spielbeginn folgende Bestimmungen:

- a) Falls einer der elf erstgenannten Spieler auf der Startliste aus irgendwelchen Gründen nicht von Beginn an eingesetzt werden kann, darf er durch einen der zwölf Auswechselspieler ersetzt werden. Der ersetzte Spieler darf nicht mehr eingesetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
- b) Falls einer der zwölf Auswechselspieler auf der Startliste aus irgendeinem Grund nicht eingesetzt werden kann, darf er auf der Bank nicht ersetzt werden. Das Kontingent der Auswechselspieler verringert sich entsprechend. Im Spielverlauf dürfen aber weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.

7.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann er auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

8.

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 23 Personen (11 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Personen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Spielkommissar auszuhändigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

9.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsausrüstung und/oder -systeme zwischen Spielern und/oder technischen Betreuern ist nicht zulässig.

20 Vorrundenauslosung, Wettbewerbsformat und Gruppenbildung

1.

Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über das Wettbewerbsformat, den Spielkalender und die Gruppenbildung für die Vorrunde. Sie bildet für die Vorrunde durch Setzen und Lösen, so weit wie möglich unter Berücksichtigung sportlicher und geografischer Faktoren, Gruppen und/oder Untergruppen. Die Teams werden bei allen Vorrundenwettbewerben der Konföderationen gemäss FIFA/Coca-Cola-Weltrangliste gesetzt. Die Beschlüsse der FIFA-Organisationskommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar. Die Vorrundenauslosung findet am 25. Juli 2015 in Sankt Petersburg (Russland) statt.

2.

Bei Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 1 ändern.

3.

Die Vorrunde beginnt gemäss internationalem Spielkalender am ersten offiziellen Länderspieldatum nach der Vorrundenauslosung. Die FIFA-Organisationskommission entscheidet anhand der jeweiligen Umstände über sämtliche Anträge auf früheren Beginn der Vorrunde.

4.

Die Spiele der Vorrunde werden nach einem der folgenden drei Formate ausgetragen:

- a) in Gruppen mit mehreren Teams, jeweils mit Hin- und Rückspielen, mit drei Punkten für einen Sieg, einem Punkt für ein Unentschieden und null Punkten für eine Niederlage (Meisterschaftssystem)
- b) ein Hin- und ein Rückspiel pro Team (Pokalsystem)
- c) ausnahmsweise und nur mit Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission in Form eines Turniers im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Boden

5.

Bei den Wettbewerbsformaten gemäss lit. a oder b dürfen Heimspiele nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission im Ausland ausgetragen werden.

6.

Beim Meisterschaftssystem wird die Rangliste in jeder Gruppe wie folgt bestimmt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Auswärtstore zwischen den beteiligten Teams, die doppelt zählen (bei Gleichstand zwischen zwei Teams)
- h) Fairplay-Wertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit folgenden Abzügen:
 - erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
 - gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
 - rote Karte: minus 4 Punkte
 - gelbe Karte und rote Karte: minus 5 Punkte
- i) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

7.

Falls bei einem Turnier im Land eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder auf neutralem Boden gemäss Art. 20 Abs. 4 lit. c nach Abschluss der Gruppenphase zwischen zwei oder mehr Teams nach Anwendung der Kriterien von Art. 20 Abs. 6 lit. a bis f Gleichstand herrscht, werden die definitiven Platzierungen gemäss den Kriterien von Art. 20 Abs. 6 lit. h und i ermittelt.

8.

Sollten sich die besten Teams auf Rang zwei oder drei für die nächste Qualifikationsphase oder die Endrunde qualifizieren, schlagen die Konföderationen gemäss Wettbewerbsformat die Kriterien für die Ermittlung der entsprechend platzierten Teams vor, die von der FIFA bewilligt werden müssen.

9.

Beim Pokalsystem tragen die beiden Teams je ein Hin- und ein Rückspiel aus, deren Reihenfolge von der FIFA-Organisationskommission ausgelost wird. Das Team, das in beiden Spielen zusammen mehr Tore erzielt hat, ist für die nächste Runde qualifiziert. Haben beide Teams in den beiden Spielen gleich viele Tore erzielt, so zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Wenn die Anzahl der Auswärtstore gleich ist oder wenn beide Spiele torlos enden, wird am Ende des zweiten Spiels eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Die Verlängerung ist integraler Bestandteil des Rückspiels. Fällt in der Verlängerung kein Tor, wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt. Erzielen beide Teams in der Verlängerung dieselbe Anzahl Tore, wird das Gastteam aufgrund der doppelt zählenden Auswärtstore zum Sieger erklärt.

10.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die FIFA-Organisationskommission werden die Termine der Vorrundenspiele von den betreffenden Verbänden gemäss internationalem Spielkalender festgesetzt. Die Daten sind dem FIFA-Generalsekretariat fristgerecht gemäss massgebendem FIFA-Beschluss zu melden. Können sich die Verbände nicht auf die Daten einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig. Die FIFA-Organisationskommission stellt sicher, dass die Spiele in einer Gruppe gleichzeitig stattfinden, falls dies aus Gründen der sportlichen Fairness erforderlich ist.

21 Spielorte, Anstosszeiten und Training

1.

Die Spielorte der Vorrundenspiele werden vom jeweiligen ausrichtenden Verband festgelegt. Die Spiele dürfen nur in von der zuständigen Konföderation begutachteten und abgenommenen Stadien ausgetragen werden. Der Gegner und das FIFA-Generalsekretariat sind vom ausrichtenden Verband bis spätestens drei Monate vor dem betreffenden Spiel entsprechend zu informieren. Der Spielort darf grundsätzlich höchstens 150 km oder zwei Fahrstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Der Flughafen sollte Landemöglichkeiten für Charterflüge bieten, falls der Gastverband mit seiner Delegation per Charter direkt zu diesem Flughafen fliegen will. Können sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände nicht auf die Spielorte einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig.

2.

Der Spielort muss ausreichend hochklassige Hotels zur Unterbringung des Heimteams, des Gastteams und der FIFA-Delegation gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. d bieten.

3.

Der ausrichtende Verband teilt dem Gegner und dem FIFA-Generalsekretariat mindestens 60 Tage vor dem betreffenden Spiel die Anstosszeit mit. Wenn der ausrichtende Verband eine Änderung beantragen will, muss er bis spätestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel die diesbezügliche schriftliche Einwilligung des Gastteams eingeholt haben. Danach bewilligt die FIFA bis sieben Tage vor dem betreffenden Spiel nur noch aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags eine kurzfristige Änderung der Anstosszeit.

4.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass ihre Verbandsmannschaft spätestens am Abend vor dem Spiel am Spielort eintrifft. Die FIFA und der ausrichtende Verband werden spätestens eine Woche im Voraus über den Reiseplan des Gastverbands informiert. Der Gastverband kümmert sich gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. e um alle gegebenenfalls erforderlichen Visa.

5.

Wenn es das Wetter zulässt, darf das Gastteam am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld, auf dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren. Der ausrichtende Verband hat die Zeit und die Dauer des Trainings mit dem Gastteam vor dessen Ankunft zu vereinbaren und schriftlich zu bestätigen. Bei sehr widrigen Wetterverhältnissen kann der FIFA-Spielkommissar die Trainingseinheit absagen. In diesem Fall darf das Gastteam das Spielfeld in Turnschuhen besichtigen. Wollen beide Teams zur gleichen Zeit trainieren, hat das Gastteam Vorrang.

6.

Erachtet der ausrichtende Verband das Spielfeld als nicht bespielbar, sind das FIFA-Generalsekretariat umgehend und der Gastverband sowie die Spieloffiziellen vor ihrer Abreise zu informieren. Kommt der ausrichtende Verband dieser Pflicht nicht nach, muss er die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung der beteiligten Parteien übernehmen.

7.

Bei zweifelhaftem Zustand des Spielfelds nach Abreise des Gastverbands zum Spielort entscheidet der Schiedsrichter, ob der Rasen bespielbar ist. Entscheidet der Schiedsrichter auf Unspielbarkeit, kommt das Vorgehen in Art. 6 Abs. 8 zur Anwendung.

8.

Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung gemäss den von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen gewährleistet. Empfohlen wird eine Lichtstärke von mindestens 1200 Lux. Zusätzlich muss ein Notstromaggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der oben erwähnten Lichtstärke gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen.

9.

Alle Vorrundenspiele sind gemäss geltendem Medien- und Marketingreglement der FIFA und Markenrichtlinien für die Vorrunde als Vorrundenspiele zu kennzeichnen, zu verbreiten und zu bewerben.

22 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung

1.

Jeder Verband, der Vorrundenspiele ausrichtet, sorgt dafür, dass die Stadien, in denen die Spiele ausgetragen werden, und die dazugehörige Infrastruktur die in der Publikation „Fussballstadien: technische Anforderungen und Empfehlungen“ festgelegten Vorgaben, die Sicherheitsbestimmungen sowie alle massgebenden Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele erfüllen. Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen müssen in optimalem Zustand sein und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. In jedem Stadion müssen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereitliegen.

2.

Die zuständigen Behörden führen in den Stadien, die für Vorrundenspiele vorgesehen sind, zur Sicherheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen regelmässig Sicherheitskontrollen durch. Die Verbände müssen der FIFA auf Anfrage eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats vorlegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

3.

Nur von der zuständigen Konföderation begutachtete und abgenommene Stadien sind für die Vorrunde zugelassen. Sollte ein Stadion die FIFA-Vorgaben nicht mehr erfüllen, kann die FIFA-Organisationskommission in Absprache mit der FIFA-Kommission für Sicherheit und Integrität sowie der zuständigen Konföderation das Stadion ablehnen. Neue Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss bei der zuständigen Konföderation mindestens sechs Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden. Renovierte oder modernisierte Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss bei der zuständigen Konföderation mindestens neun Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden.

4.

Die Spiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Weisen alle verfügbaren Stadien sowohl Sitz- als auch Stehplätze auf, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden. Für die Zuschauerbereiche bei den Vorrundenspielen gilt das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit.

5.

Verfügt der ausrichtende Verband über ein Stadion mit zugelassener Torlinientechnologie und möchte die Technologie bei einem Vorrundenspiel einsetzen, müssen die beiden Teams, die in dieser Partie aufeinandertreffen, die FIFA-Einverständniserklärung unterzeichnen, damit die Technologie angewandt werden kann. Es gilt folgendes Verfahren:

- Der ausrichtende Verband sendet dem Gastverband die genannte Einverständniserklärung für die Anwendung der Torlinientechnologie beim fraglichen Spiel. Voraussetzung ist eine für den Spieltag gültige Zertifizierung der Installation (siehe www.FIFA.com/quality).
- Die ausgefüllte Einverständniserklärung ist zur Information an die FIFA weiterzuleiten.
- Das gesamte Verfahren muss spätestens sieben Tage vor dem betreffenden Spiel abgeschlossen sein.

6.

Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Spielkommissar in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationsitzung bekannt gegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, können bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse der FIFA-Spielkommissar und der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen, solange der ausrichtende Verband die Sicherheit aller Zuschauer, Spieler und anderen Beteiligten vollständig garantieren kann. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

7.

Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser den Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ entsprechen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der FIFA vor. In diesem Fall hat das Gastteam auf Wunsch Anrecht auf zwei Trainingseinheiten vor dem Spiel.

8.

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz – idealerweise hinter den Toren –, damit sich die Spieler während des Spiels aufwärmen können. Höchstens sechs Spieler dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank von Team B hinter dem Schiedsrichterassistenten Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

9.

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

10.

Am Ende der beiden Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten).

11.

Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.

12.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den massgebenden FIFA-Weisungen entsprechen.

13.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Weltmeisterschaftszonen wie den Umkleidekabinen ist verboten.

23 Fussbälle

1.

In der Vorrunde werden die Bälle vom jeweiligen ausrichtenden Verband zur Verfügung gestellt. Das Gastteam erhält für das Training im Spielstadion eine ausreichende Anzahl dieser Bälle.

2.

Die Bälle, die für die Vorrunde ausgewählt werden, müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

24 Teamausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der Mixed Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten.

2.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Jedes Team muss einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

4.

Grundsätzlich muss jedes Team die offizielle Ausrüstung tragen, die auf dem Teamfarbenformular eingetragen ist. Wenn die Farben der beiden Teams zu Verwechslungen führen können, darf das Heimteam die offizielle Spielkleidung tragen. Das Gastteam trägt die Reserveausrüstung oder falls nötig eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.

5.

Jeder Spieler trägt auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf den Hosen eine Nummer zwischen 1 und 23. Die Farbe der Nummer muss sich gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement von der Hauptfarbe des Hemdes und der Hose abheben (hell auf dunkel oder umgekehrt) und für die Zuschauer im Stadion oder vor dem Fernseher gut lesbar sein. Bei der Vorrunde muss der Name des Spielers nicht zwingend auf dem Hemd erscheinen.

6.

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und ein anderes Abzeichen (FIFA-Fairplay, Football for Hope usw., gemäss Mitteilung vor dem Turnier) ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA erlässt für die teilnehmenden Mitgliedsverbände Richtlinien für die Nutzung der offiziellen Begriffe und Grafiken, die auch Weisungen für die Verwendung der Spielerabzeichen enthalten.

25

Fahnen und Hymnen

Bei jedem Vorrundenspiel werden im Stadion die FIFA-Fahne, die FIFA-Fairplay-Fahne, die Fahne der Konföderation, die Fahnen der beiden teilnehmenden Mitgliedsverbände und die FIFA-Weltmeisterschaftsfahne gehisst. Die Fahnen werden zudem feierlich aufs Spielfeld getragen. Danach marschieren gemäss FIFA-Spielprotokoll die Teams ein, während die FIFA-Hymne gespielt wird. Nachdem sich die Spieler in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden teilnehmenden Mitgliedsverbände (je maximal 90 Sekunden) gespielt.

26 Medien

1.

Jeder Verband ernennt einen eigenen Medienverantwortlichen, der die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, der FIFA und den Medien gemäss diesem Reglement erleichtern soll. Dieser muss mindestens eine der offiziellen FIFA-Sprachen sowie andere massgebende Sprachen beherrschen. Er sorgt dafür, dass die vom Verband bereitgestellten Anlagen und Dienstleistungen für die Medien die geforderten Standards erfüllen. Er koordiniert alle Medientermine, einschliesslich Medienkonferenzen und Interviews vor und nach den Spielen.

2.

Die Medienverantwortlichen der Verbände koordinieren die Akkreditierungs-gesuche der Medien und stellen sicher, dass alle Gesuche von redlichen Medienvertretern stammen. Vorrang haben Medien aus den Ländern der beiden Teams, die im jeweiligen Spiel aufeinandertreffen. Sofern genügend Plätze vorhanden sind, erhalten auch internationale Medienvertreter aus beliebigen Ländern Zutritt.

In enger Absprache mit dem jeweiligen ausrichtenden Verband darf die FIFA die allgemeinen Geschäftsbedingungen erlassen, die bei sämtlichen Spielen für die Akkreditierung von Medienvertretern gelten.

3.

Jeder Verband organisiert jeweils am Vortag des Spiels eine Medienveranstaltung, idealerweise eine offizielle Medienkonferenz. Bei Spielen mit weniger Medieninteresse sind auch eine Mixed Zone oder Einzelinterviews möglich. Die Veranstaltung ist grundsätzlich im Stadion, in dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, durchzuführen, es sei denn, es wird im Voraus ein anderer Ort vereinbart. An jeder Medienveranstaltung müssen mindestens der Cheftrainer des Teams und idealerweise ein Spieler teilnehmen. Der ausrichtende Verband hat in jedem Spielstadion für die erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Dienstleistungen, inkl. Dolmetscher, zu sorgen.

Die Medienverantwortlichen der beiden Verbände koordinieren die jeweiligen Veranstaltungen und informieren die Medienvertreter über alle entsprechenden Veranstaltungen.

4.

Beide Verbände müssen den Medien bei den Trainings ihrer Teams am Vortag des Spiels zumindest in den ersten 15 Minuten Zugang gewähren. Grundsätzlich finden die offiziellen Trainings im Stadion statt, in dem das betreffende Spiel ausgetragen wird. Die Medien müssen die Trainings von Positionen aus verfolgen können, an denen sie auch während des Spiels arbeiten.

5.

Den Pressevertretern sind in einem zentral gelegenen separaten und sicheren Bereich auf der Haupt- oder Gegentribüne eine angemessene Anzahl überdachter Sitzplätze zur Verfügung zu stellen, die klare und freie Sicht auf das gesamte Spielfeld bieten sowie ausreichende technische Installationen (Stromversorgung, Internetverbindung usw.) aufweisen.

Für die Medienvertreter ist ein Arbeitsbereich mit Tischen, Stromanschluss und Kabel- oder WLAN-Internetverbindung einzurichten. Der Internetzugang für die Medien muss über eigene Netzwerke und kostenlos erfolgen.

6.

Während des Spiels sind Interviews weder auf dem Spielfeld noch in dessen unmittelbarer Umgebung erlaubt. Interviews mit Trainern und Spielern sind nach deren Ankunft im Stadion und mit deren Einverständnis gestattet. Nach dem Spiel sind in einem eigenen Bereich zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen der Spieler Interviews (Blitzinterviews) vorzusehen. Die Verbände müssen ihren Cheftrainer und mindestens zwei Schlüsselspieler zu diesen Interviews entsenden.

7.

Beide Teams sorgen dafür, dass ihr Cheftrainer den Medien bei der Medienkonferenz im Stadion nach dem Spiel Rede und Antwort steht.

Nach dem Spiel wird für die Medien zwischen den Umkleidekabinen und dem Teamtransportbereich eine Mixed Zone eingerichtet, in der sie Spieler und Trainer befragen können. Alle auf der offiziellen Startliste aufgeführten Spieler beider Teams müssen durch die Mixed Zone gehen und den Medien für Interviews zur Verfügung stehen.

8.

Medienvertreter haben vor, während und nach dem Spiel keinen Zugang zu den Umkleidekabinen der Teams. Eine Kamera der gastgebenden Rundfunkanstalt erhält zu einem im Voraus mit dem Verband vereinbarten Zeitpunkt Zugang zur Umkleidekabine, um die Hemden und die Ausrüstung der Spieler zu filmen. Diese Aufnahmen sind frühzeitig vor Ankunft der Spieler zu beenden.

9.

Vor, während und nach dem Spiel dürfen Medienvertreter das Spielfeld nicht betreten. Einzige Ausnahmen sind eine Crew mit einer tragbaren Kamera, die vor Spielbeginn die Aufstellung der Teams filmt, sowie bis zu zwei Kameras der gastgebenden Rundfunkanstalt für Aufnahmen nach dem Spiel. Die gleiche Regelung gilt für den Tunnel und den Bereich der Umkleidekabinen, mit Ausnahme der Kameras für die Blitzinterviews, die Ankunft der Teams und Spieler im Tunnel vor Einmarsch auf das Spielfeld vor dem Spiel und vor Beginn der zweiten Halbzeit.

Im Bereich zwischen der Begrenzung des Spielfelds und den Zuschauerrängen ist nur eine begrenzte Anzahl Fotografen, Kameraleute und Produktionsmitarbeiter von Sendeanstalten, die im Besitz einer entsprechenden Akkreditierung mit Spielfeldzugang sein müssen, gestattet.

27

Finanzielle Bestimmungen

1.

Die Einnahmen aus der Verwertung der gewerblichen Rechte für Vorrundenspiele gehören dem ausrichtenden Verband und bilden zusammen mit den Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf die Bruttoeinnahmen.

2.

Folgende Ausgaben sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen:

- a) die Abgabe an die Konföderation entsprechend ihren Statuten und Bestimmungen nach Abzug der in Art. 2 lit. b erwähnten Steuern. Die Abgaben an die Konföderation sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Spiel zu zahlen und richten sich nach dem offiziellen Kurs, der bei Fälligkeit der Zahlung gilt

- b) nationale, regionale und lokale Steuern sowie Platzmiete, die zusammen nicht mehr als 30 % ausmachen dürfen (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten)

3.

Die Aufteilung aller anderen Kosten haben die teilnehmenden Mitgliedsverbände untereinander zu vereinbaren. Die FIFA empfiehlt folgende Regelung:

- a) Die internationalen Reisekosten für seine Delegation bis zum Spielort oder bis zum nächstgelegenen Flughafen, Unterkunft, Verpflegung und weitere Auslagen trägt der Gastverband.
- b) Die Kosten für den Transport im gastgebenden Land für die gesamte offizielle Delegation des Gastverbands (gemäss Flugverbindung) trägt der ausrichtende Verband (vgl. Art. 21 Abs. 1).
- c) Unterkunft und Verpflegung in einem hochklassigen Hotel sowie der Transport im gastgebenden Land für die Spieloffiziellen, den FIFA-Spielkommissar, den Schiedsrichterexperten und alle anderen FIFA-Offiziellen (Sicherheitsbeauftragter, Medienverantwortlicher etc.) gehen zulasten des ausrichtenden Verbands.
- d) Die Teams dürfen nicht im gleichen Hotel untergebracht werden wie das jeweils andere Team oder die FIFA-Delegation.

4.

Wenn die Einnahmen eines Spiels zur Deckung der unter Abs. 2 genannten Kosten nicht ausreichen, muss der ausrichtende Verband für den Fehlbetrag aufkommen.

5.

Die FIFA übernimmt die folgenden Kosten:

- a) internationale Reisekosten und die von der FIFA festgesetzten Tagesentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle
- b) internationale Reisekosten und die von der FIFA festgesetzten Tagesentschädigungen für die jeweiligen FIFA-Delegationsmitglieder

6.

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den finanziellen Bestimmungen sind von den Verbänden selbst zu regeln, können zur endgültigen Entscheidung aber auch der FIFA-Organisationskommission unterbreitet werden.

28 Ticketing

1.

Der jeweilige ausrichtende Verband ist für das Ticketing zuständig und erfüllt beim Ticketingbetrieb sämtliche anwendbaren Sicherheitsstandards. Er reserviert für den Gastverband gemäss gemeinsamer schriftlicher Vereinbarung eine angemessene Anzahl Freikarten und Kaufkarten. Mindestens fünf Vertreter des Gastverbands erhalten Sitzplätze auf der Ehrentribüne. Der Gastverband teilt dem ausrichtenden Verband spätestens 15 Tage vor dem Spiel schriftlich die Zahl der Karten mit, die nicht benötigt und bei Ankunft am Spielort zurückgegeben werden.

2.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA auf Anfrage für jedes Spiel kostenlos 10 Tickets für die Ehrentribüne sowie bis zu 40 Eintrittskarten der 1. Kategorie überlassen. Diese Tickets sind mindestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel abzugeben.

3.

Die FIFA kann verlangen, dass bestimmte Bestimmungen in die allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Vorrundenspiele aufgenommen werden.

29 Haftung

Abgesehen allein von Vorrundenspielen, die von oder unter der Aufsicht der FIFA gemäss deren Beschluss auf neutralem Boden veranstaltet und ausgetragen werden und nicht als Vorrundenheimspiel einer der beiden beteiligten Verbände betrachtet werden, ist der ausrichtende Verband eines Vorrundenspiels allein für die Organisation seiner Heimspiele verantwortlich und entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern aufgrund von Forderungen im Zusammenhang mit einem solchen Spiel.

30 Anzahl Teams und Auslosung

1.

Gemäss Beschluss des FIFA-Exekutivkomitees nehmen 32 Teams an der Endrunde der Weltmeisterschaft teil, namentlich die Verbandsmannschaft des ausrichtenden Verbands (Russland) sowie die 31 Teams, die sich in der Vorrunde qualifiziert haben.

2.

Für die Endrunde bildet die FIFA durch Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden. Die Endrundenauslosung findet im Dezember 2017 in Russland statt.

3.

Alle Entscheide der FIFA bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer der Endrunde sind endgültig. Zieht sich ein teilnehmender Mitgliedsverband zurück, kann die FIFA die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.

4.

Das FIFA-Exekutivkomitee hat die Startplätze bei der Endrunde wie folgt auf die Konföderationen verteilt:

- Afrika (CAF): 5
- Asien (AFC): 4,5
- Europa (UEFA): 13
- Nord-, Mittelamerika und Karibik (CONCACAF): 3,5
- Ozeanien (OFC): 0,5
- Südamerika (CONMEBOL): 4,5
- Gastgeber (Russland): 1

31 Wettbewerbsformat

Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei und Endspiel.

32 Gruppenspiele

1.

Die 32 Teams, die an der Endrunde teilnehmen, werden in acht Vierergruppen eingeteilt.

2.

Die FIFA wird bei der Endrundenauslosung im Dezember 2017 in Russland durch öffentliches Setzen und Lösen unter grösstmöglicher Berücksichtigung sportlicher und geografischer Faktoren die Gruppen bilden.

Gastgeber Russland ist als A1 gesetzt.

3.

Die Teams der acht Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G	Gruppe H
E1	F1	G1	H1
E2	F2	G2	H2
E3	F3	G3	H3
E4	F4	G4	H4

4.

In den Gruppenspielen gilt der Meisterschaftsmodus: Jedes Team spielt einmal gegen alle anderen Teams seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.

5.

Der Rang jedes Teams jeder Gruppe wird wie folgt ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Fairplay-Wertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit folgenden Abzügen:

– gelbe Karte:	minus 1 Punkt
– gelb-rote Karte:	minus 3 Punkte
– rote Karte:	minus 4 Punkte
– gelbe und rote Karte:	minus 5 Punkte

Für ein Spieler ist pro Spiel nur einer der obigen Abzüge möglich

- h) Losentscheid durch die FIFA

6.

Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Achtelfinale.

7.

Die Gruppenspiele werden gemäss dem folgenden von der FIFA erstellten Spielplan durchgeführt:

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
A1 – A2	A1 – A3	A4 – A1
A3 – A4	A4 – A2	A2 – A3
B1 – B2	B1 – B3	B4 – B1
B3 – B4	B4 – B2	B2 – B3
C1 – C2	C1 – C3	C4 – C1
C3 – C4	C4 – C2	C2 – C3
D1 – D2	D1 – D3	D4 – D1
D3 – D4	D4 – D2	D2 – D3
E1 – E2	E1 – E3	E4 – E1
E3 – E4	E4 – E2	E2 – E3
F1 – F2	F1 – F3	F4 – F1
F3 – F4	F4 – F2	F2 – F3
G1 – G2	G1 – G3	G4 – G1
G3 – G4	G4 – G2	G2 – G3
H1 – H2	H1 – H3	H4 – H1
H3 – H4	H4 – H2	H2 – H3

8.

Die letzten beiden Spiele jeder Gruppe werden am selben Tag zur gleichen Zeit ausgetragen.

33**Achtelfinale****1.**

Die nach den Gruppenspielen qualifizierten Teams bestreiten wie folgt das Achtelfinale:

- Sieger A – Zweiter B = 1
- Sieger B – Zweiter A = 2
- Sieger C – Zweiter D = 3
- Sieger D – Zweiter C = 4
- Sieger E – Zweiter F = 5
- Sieger F – Zweiter E = 6
- Sieger G – Zweiter H = 7
- Sieger H – Zweiter G = 8

Hinweis: Die obige Liste entspricht nicht der chronologischen Reihenfolge, in der die Spiele ausgetragen werden.

2.

Bei einem Unentschieden nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

3.

Die Sieger der Achtelfinalpartien qualifizieren sich für das Viertelfinale.

34 Viertelfinale

1.

Die Sieger der Achtelfinals Spiele bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Sieger 1 – Sieger 3 = A

Sieger 2 – Sieger 4 = B

Sieger 5 – Sieger 7 = C

Sieger 6 – Sieger 8 = D

2.

Bei einem Unentschieden nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

3.

Die Sieger der Viertelfinals Spiele qualifizieren sich für das Halbfinale.

35 Halbfinale

1.

Die Sieger der Viertelfinals Spiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger A – Sieger C

Sieger B – Sieger D

2.

Bei einem Unentschieden nach 90 Minuten findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

36 Endspiel, Spiel um Platz drei

1.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.

2.

Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

3.

Beim Endspiel und dem Spiel um den dritten Platz findet bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Spielregeln durch Elfmeterschiessen ermittelt.

37 Freundschaftsspiele vor der Weltmeisterschaft

1.

Jedes Team, das an der Endrunde teilnimmt, darf ab Ankunft im Land des Gastgebers bis zum Beginn der Endrunde unter folgenden Bedingungen im Gastgeberland Freundschafts- und/oder Vorbereitungsspiele bestreiten:

- a) Der ausrichtende Verband und die FIFA haben das Spiel bewilligt, und die entsprechenden Konföderationen wurden informiert. Die FIFA darf die Bewilligung insbesondere für Spiele ab 28 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde verweigern, um einen erstklassigen Zustand des Spielfelds sicherzustellen. Grundsätzlich:
 - i) sind Spiele in Stadien, die während der Endrunde genutzt werden, verboten;
 - ii) werden Anträge zur Austragung von Spielen auf offiziellen Trainingsanlagen von Teams (d. h. Spielort- und Teamquartier-Trainingsanlagen) unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse (z. B. Zustand des Spielfelds oder Wetter) und betrieblicher Gesichtspunkte geprüft.

- b) Jedes Team muss das Medien- und Marketingreglement, das Ausrüstungsreglement und alle weiteren massgebenden Reglemente und Richtlinien der FIFA einhalten.

2.

Die Rechte aus einem bewilligten Freundschafts- und/oder Vorbereitungsspiel im Gastgeberland, inkl. u. a. aller möglichen finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte sowie Ticketingrechte, dürfen unter folgenden Bedingungen von an diesem Freundschafts- und oder Vorbereitungsspiel beteiligten Teams vermarktet werden:

- a) Bei einem Freundschaftsspiel in einem Stadion, das während der Endrunde genutzt wird, ist ab 14 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde keine Vermarktung erlaubt.
- b) Bei einem Freundschaftsspiel auf einer Spielort- oder Teamquartier-Trainingsanlage ist eine Vermarktung nur erlaubt, wenn das Freundschaftsspiel früher als fünf Tage vor dem ersten Endrundenspiel des Teams (oder, sofern früher, spätestens am Vortag der Eröffnungsfeier der Weltmeisterschaft) stattfindet.
- c) Findet ein Freundschaftsspiel nicht an einem offiziellen WM-Austragungsort statt, ist eine Vermarktung gestattet.
- d) Ab fünf Tage vor dem ersten Endrundenspiel des Teams dürfen auf der Teamquartier-Trainingsanlage des Teams nur unvermarktete Freundschaftsspiele ausgetragen werden.

38 Spielorte, Daten, Eintreffen am Spielort und offizielle Teamhotels

1.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA-Organisationskommission die Spielorte und -daten innerhalb der im Veranstaltungsvertrag festgesetzten Fristen zur Bewilligung unterbreiten.

2.

Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Daten und Spielorte der Endrundenspiele, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.

3.

Die Teams, die für die Endrunde qualifiziert sind, müssen mindestens fünf Tage vor ihrem ersten Spiel im Land des Gastgebers eintreffen.

4.

Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels (Spielort-Teamhotels und Teamquartiere) untergebracht werden, die durch die FIFA oder die von ihr beauftragte Dienstleistungsgesellschaft unter Vertrag genommen wurden. Die FIFA wird in einem Zirkularschreiben genau über die Unterkunft und insbesondere die Nutzung der Teamhotels am Spielort informieren. Grundsätzlich werden die Teams für die beiden Nächte vor und nach dem betreffenden Spiel in einem Teamhotel am Spielort untergebracht.

39

Stadioninfrastruktur und Ausrüstung

1.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Endrundenspiele ausgetragen werden, den FIFA-Vorschriften, dem FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

2.

Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Für die Zuschauerbereiche bei den Endrundenspielen kann das FIFA-Reglement für Stadionsicherheit als Richtlinie dienen.

Spielfeld und Ausrüstung

3.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Endrundenspiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen.

4.

Alle Tore sind mit weissen Torpfosten und weissen Tornetzen mit dunklen Stützpfosten versehen. In jedem Stadion liegen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereit.

5.

Das markierte Spielfeld ist 105 m lang und 68 m breit. Die gesamte Rasenfläche ist mindestens 125 m lang und 85 m breit, damit genügend Platz für die Aufwämbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.

6.

Die Spiele werden auf Naturrasen ausgetragen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmebewilligung der FIFA für Kunstrasen vor. Für Naturrasenfelder gelten die FIFA-Richtlinien und -Vorschriften. Damit sich die Spielfelder in einem erstklassigen Zustand präsentieren, dürfen sie ab zwei Monate vor dem ersten Spiel im Stadion im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft für keine anderen Veranstaltungen als Fußball genutzt werden. Damit sich die Spielfelder in einem erstklassigen Zustand präsentieren, dürfen sie des Weiteren ab einen Monat vor dem ersten Spiel im Stadion im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft für keinerlei Veranstaltungen genutzt werden. Jegliche Ausnahmen bezüglich dieser Fristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die FIFA. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

Aufwämbereiche**7.**

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz hinter den Toren, damit sich die Spieler während der Spiele aufwärmen können. Höchstens sechs Spieler dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank von Team B hinter dem Schiedsrichterassistenten Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spieler und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

Fahrbares Dach**8.**

Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Koordinator in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und den beiden Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekannt gegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann.

9.

Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, können der FIFA-Koordinator und der Schiedsrichter bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

Stadionuhren, manuelle/elektronische Anzeigetafeln und Grossleinwände**10.**

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).

11.

Am Ende der beiden Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten).

12.

Der vierte Offizielle signalisiert mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln Auswechslungen und die Nachspielzeit, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.

13.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den massgebenden FIFA-Weisungen entsprechen.

Flutlicht**14.**

Alle Spiele werden bei Flutlicht ausgetragen. Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass alle Stadien über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfeldes gemäss den von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen (Lichtstärke von 2000 Lux) gewährleistet und die massgebenden TV-Produktionsstandards erfüllt. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstromsystem zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet.

Rauchverbot

15.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Weltmeisterschaftszonen wie den Umkleidekabinen ist verboten.

Exklusive Nutzung

16.

Die Stadien müssen der FIFA spätestens 15 Tage vor der ersten Nutzung des Stadions im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft (wie das erste Spiel, Trainingseinheit oder eine andere wettbewerbsbezogene Veranstaltung im Stadion vor einem solchen Spiel) bis 3 Tage nach der letzten Nutzung des Stadions im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft ohne jegliche gewerbliche Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner) zur Verfügung stehen.

40

Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen

Offizielles Training im Stadion

1.

Wenn es das Wetter zulässt, dürfen beide Teams am Tag vor dem Spiel im Stadion eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren. Spielt ein Team mehrmals im gleichen Stadion, ist eine zweite Trainingseinheit derzeit nicht vorgesehen. Auf Antrag der betreffenden Teams kann die FIFA unter Berücksichtigung des Zustands des Spielfelds jedoch eine zweite Trainingseinheit bewilligen.

2.

Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 60 Minuten vorzusehen.

3.

Die Trainingszeiten und weitere Informationen werden von der FIFA bekannt gegeben.

4.

Die FIFA kann die Trainingsfläche auf dem Spielfeld begrenzen oder eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Turnschuhen erlauben.

Aufwärmbereich

5.

Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen (grundsätzlich 30 Minuten), sofern es die Wetterverhältnisse und der Zustand des Spielfelds zulassen. Die FIFA kann die Fläche für das Aufwärmen auf dem Spielfeld begrenzen oder das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfeldes negativ beeinflussen würde.

41

Fahnen und Hymnen

1.

Während der Endrunde werden im Stadion bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die russische Fahne sowie die Fahnen der beteiligten teilnehmenden Mitgliedsverbände gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, sodass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind.

2.

Wenn die Teams das Spielfeld betreten, erklingt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände lassen der FIFA binnen der im massgebenden Zirkular festgesetzten Frist eine CD mit ihrer Nationalhymne (max. 90 Sekunden, kein Text erlaubt) zukommen.

42

Trainingsanlagen

1.

Vorbehaltlich einer Ausnahmegewilligung seitens der FIFA sind die Spielfelder auf den Trainingsanlagen 105 m lang und 68 m breit.

2.

Die Trainingsanlagen haben die gleiche Spielunterlage wie die Spielfelder in den Stadien, sind in perfektem Zustand, frisch gemäht und mit allen in den Spielregeln festgeschriebenen Markierungen versehen.

3.

Der ausrichtende Verband stellt an allen offiziellen Trainingsanlagen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial wie Hütchen und fahrbare Tore zur Verfügung. Jede Trainingsanlage muss mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern, Duschen und Toiletten verfügen.

4.

Die offiziellen Trainingsanlagen für die Spieloffiziellen und Teams (Spielort- und Teamquartier-Trainingsanlagen) müssen sich in ausgezeichnetem Zustand und in der Nähe des Haupthotels der Spieloffiziellen und der Teamhotels befinden. Sie müssen der FIFA spätestens 14 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft bis 3 Tage nach dem letzten Spiel im jeweiligen Stadion (Spielort-Trainingsanlage) oder bis zur Aufgabe der Trainingsanlage durch das Team (Teamquartier-Trainingsanlage) oder bis Beendigung des Finales der Weltmeisterschaft (Trainingsanlage für Spieloffizielle) exklusiv und ohne jegliche gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder) mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner zur Verfügung stehen.

Damit die Spielfelder der offiziellen Trainingsanlagen in einem erstklassigen Zustand sind, dürfen sie ab 28 Tagen vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft ohne die ausdrückliche Erlaubnis der FIFA nicht mehr für Fussballspiele oder andere Veranstaltungen genutzt werden.

5.

Die Teams dürfen ab fünf Tage vor ihrem ersten Endrundenspiel für Trainings und Vorbereitungsspiele nur die offiziellen Trainingsanlagen für die Teams (d. h. Spielort- und Teamquartier-Trainingsanlagen, die den einzelnen Teams zugeteilt wurden) benutzen. Einzige Ausnahme sind die offiziellen Trainings in den Stadien gemäss Art. 40.

43 Anmeldung

1.

Die Verbände, die sich für die Endrunde der Weltmeisterschaft qualifiziert haben, müssen dem FIFA-Generalsekretariat ihre Teilnahme durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars bis zu dem im massgebenden Zirkular festgelegten Termin bestätigen. Anmeldungen per Telefax oder E-Mail müssen dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des unterschriebenen offiziellen Anmeldeformulars per Post bestätigt werden.

2.

Die Endrunde findet vom 14. Juni bis 15. Juli 2018 statt.

44 Spielerliste und Akkreditierung

Provisorische Spielerliste

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband, der für die Endrunde qualifiziert ist, reicht bei der FIFA eine Liste mit bis zu 35 Spielern („provisorische Liste“) ein, die er gemäss den massgebenden Bestimmungen von Anhang 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern aufgeboten hat.

2.

Die provisorische Liste mit Angabe des vollständigen Familiennamens, aller Vornamen, des geläufigen Namens, des Namens auf dem Hemd, des Geburtsorts, des Geburtsdatums, der Passnummer und des Ablaufdatums, des Namens und des Landes des Vereins, der Grösse, des Gewichts sowie der Anzahl Länderspiele und Länderspieltore muss der FIFA zugestellt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

3.

Die provisorischen Listen dürfen vom FIFA-Generalsekretariat nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbands veröffentlicht werden.

Definitive Spielerliste

4.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband reicht bei der FIFA anschliessend eine definitive Liste mit 23 Spielern (davon drei Torhüter) und 27 Offiziellen („definitive Liste“) ein. Die Spieler müssen aus der provisorischen Liste ausgewählt werden. Die definitive Liste mit Angabe des vollständigen Familiennamens, aller Vornamen, des geläufigen Namens, des Namens und der Nummer auf dem Hemd, der Position, des Geburtsorts, des Geburtsdatums, der Passnummer und des Ablaufdatums, des Namens und des Landes des Vereins, der Grösse, des Gewichts sowie der Anzahl Länderspiele und Länderspieltore ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des entsprechenden offiziellen Formulars binnen der im entsprechenden Zirkular festgesetzten Frist zuzustellen.

5.

Nur diese 23 Spieler (ausgenommen von der FIFA-Organisationskommission anerkannte Fälle höherer Gewalt) dürfen an der Endrunde teilnehmen. Den Spielern dürfen nur die Nummern 1 bis 23 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen.

6.

Die definitiven Listen werden vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht.

7.

Die definitive Liste der 23 Spieler bildet zusammen mit der Auflistung 27 Offizieller die offizielle Teamdelegationsliste.

Ersatz verletzter Spieler**8.**

Ein Spieler auf der definitiven Liste darf nur ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuzieht. Der Ersatzspieler muss nicht aus der provisorischen Liste ausgewählt werden. Für einen solchen Ersatz muss die Medizinische Kommission der FIFA anhand eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen in einem Attest schriftlich bestätigen, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Endrunde teilnehmen kann. Im Falle einer Genehmigung bestimmt der Verband unverzüglich einen Ersatzspieler und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Abs. 4 sowie einer Kopie des Passes). Dem Ersatzspieler wird die Nummer des verletzten Spielers zugeteilt, den er ersetzt.

Identität**9.**

Alle in der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Spieler, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.

Akkreditierung**10.**

Die FIFA und/oder das LOC stellt für jedes offizielle Teamdelegationsmitglied eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Für die Kontrolle und Beschränkung des Zugangs zu den Umkleidekabinen und zum Spielfeld am Spieltag erhält jedes Team von der FIFA gegebenenfalls zusätzlich eine bestimmte

Anzahl Sonderzutrittskarten (SAD). Weitere Informationen erhalten die Teams beim Teamworkshop und in einem Zirkularschreiben.

11.

Bei der Endrunde dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung sollte zur Kontrolle vor Spielbeginn jederzeit verfügbar sein.

12.

Verletzte Spieler, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 44 Abs. 8), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spieler, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Teamdelegation.

13.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

45 Ruhezeit und Vorbereitungsphase

Ruhezeit und Vorbereitungsphase

Damit die Spieler ausgeruht zur Weltmeisterschaft antreten können, legt die FIFA folgende Daten fest:

- a) Der letzte Spieltag auf Vereinsebene für die 35 Spieler, die auf der provisorischen Liste für die Endrunde aufgeführt sind, wird in einem Zirkular bekannt gegeben.
- b) Die zwingende Ruhezeit, die für die Spieler auf der provisorischen Liste gilt, wird in einem Zirkular bekannt gegeben. Ausnahmegewilligungen werden allein vom FIFA-Rat erteilt.
- c) Die Vorbereitungsphase für die Mitgliedsverbände, die an der Endrunde teilnehmen, wird in einem Zirkular bekannt gegeben.

46

Startliste und Ersatzbank

Startliste

1.

Die Startliste umfasst alle 23 Spieler (11 Spieler der Startaufstellung und 12 Auswechselspieler). Auswechslungen werden gemäss den Spielregeln vorgenommen. Die Startliste ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

2.

Jedes Team muss mindestens 90 Minuten vor Beginn des Spiels im Stadion eintreffen und dem FIFA-Koordinator bei Ankunft die vollständige Startliste übergeben.

3.

Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht und dem FIFA-Koordinator spätestens 85 Minuten vor Spielbeginn ausgehändigt wird.

4.

Ein Spieler, der in der Startaufstellung steht, darf nur durch einen spielberechtigten Auswechselspieler ersetzt werden, wenn er das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann und sofern der FIFA-Koordinator vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden muss das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorlegen.

5.

Verletzte oder erkrankte Spieler, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden. Die Zahl der offiziellen Auswechslungen, die einem Team im Spiel gemäss Regel 3 der Spielregeln zustehen, bleibt von einem solchen Wechsel auf der Startliste jedoch unberührt.

6.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann er auch zur Dopingskontrolle aufgeboden werden.

7.

Nur Spieler, die auf der Startliste stehen, die dem FIFA-Koordinator abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspieler gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen.

Ersatzbank**8.**

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 23 Personen (11 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Personen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Koordinator auszuhandigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

9.

Die FIFA gibt in einem Zirkularschreiben Informationen zur Verwendung elektronischer Kommunikationsausrüstung und/oder -systeme zwischen Spielern und/oder technischen Betreuern bekannt.

47

Fussbälle

1.

Die Bälle für die Endrunde werden von der FIFA ausgewählt und zur Verfügung gestellt.

2.

Jedes Team erhält von der FIFA unmittelbar nach der Endrundenauslosung 30 offizielle Bälle und 30 weitere nach der Ankunft im gastgebenden Land. Für das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

48

Teamausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönli-

chem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der Mixed Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten.

Teamfarben

2.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Etwa zwei Monate vor Beginn der Endrunde teilt die FIFA den Teams die Farben mit, die sie bei den einzelnen Gruppenspielen zu tragen haben. Jedes Team trägt nach Möglichkeit die offiziellen Farben gemäss offiziellem Teamfarbenformular. Wenn die Farben der beiden Teams und diejenige der Spieloffiziellen zu Verwechslungen führen können, darf das Team A auf dem offiziellen Spielplan grundsätzlich seine offizielle Spielkleidung tragen, während das Team B auf die Reserveausrüstung ausweichen muss. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung. Die FIFA ist bestrebt, dass jedes Team seine offizielle Ausrüstung während der Gruppenphase mindestens einmal tragen kann.

Bewilligung der Teamausrüstung

4.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA ein Muster der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen, alle drei Ausrüstungen des Torhüters, Handschuhe, Mützen, Schweiß- und Stirnbänder etc.), die bei der Endrunde getragen werden sollen, zur Bewilligung unterbreiten. Details zur Eingabe der Ausrüstung werden von der FIFA in einem Zirkularschreiben mitgeteilt.

5.

Die FIFA führt Ende Januar 2018 einen Ausrüstungstag durch, an dem Vertreter aller teilnehmenden Mitgliedsverbände teilnehmen müssen. Alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.),

die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, in den Hotels oder während Reisen von oder nach Russland sowie innerhalb des Landes zu sehen sein können, müssen von der FIFA bewilligt werden. Die FIFA wird kurz nach dem Ausrüstungstag schriftlich mitteilen, ob die vorgelegten Teile bewilligt wurden. Sollte ein Artikel oder ein Teil der Ausrüstung nicht dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen, ist der betreffende teilnehmende Mitgliedsverband verpflichtet, das betreffende Teil entsprechend anzupassen und dieses der FIFA innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des schriftlichen Entscheids zur neuerlichen Beurteilung vorzulegen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Spielernamen und -nummern

6.

Während der Endrunde hat jeder Spieler in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer muss gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf den Hosen angebracht werden.

7.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Abkürzung) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden. Der Name auf dem Hemd muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen des Spielers aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Hemd zu sehen ist.

Torhüterhemden ohne Namen und Nummern

8.

Jedes Team muss einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn ein Feldspieler während eines Spiels die Position des Torhüters übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

Teamkleidung an Spieltagen

9.

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

10.

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und ein anderes Abzeichen (FIFA-Fairplay, Football for Hope usw., gemäss Mitteilung vor dem Turnier) ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.

Aufwärmleibchen**11.**

Nur die von der FIFA abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während der offiziellen Trainings in den Stadien und für das Aufwärmen der Auswechselspieler während des Spiels verwendet werden.

49

Medien**1.**

Der ausrichtende Verband stellt für die Vertreter lokaler und internationaler Medien (TV, Presse, Radio, Internet) eine ausreichende Anzahl Sitzplätze sowie die nötige Infrastruktur zur Verfügung. Die Bedingungen, die der ausrichtende Verband bei der Medien- und der technischen Infrastruktur erfüllen muss, sind im Veranstaltungsvertrag geregelt.

2.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass vor, während und nach den Spielen weder Journalisten, Fotografen, Fernseh- und Radiokommentatoren noch akkreditierte Film- und Fernsehteams das Spielfeld betreten. Im Bereich zwischen Spielfeldbegrenzung und den Zuschauerrängen sind nur eine begrenzte Anzahl Fotografen und die Fernsehmitarbeiter zugelassen, die für die Bedienung der Übertragungsausrüstung notwendig sind. Sie alle müssen im Besitz einer Sonderakkreditierung sein.

3.

Medienbelange und -pflichten für die Endrunde werden im Medien- und Marketingreglement der FIFA geregelt.

50

Finanzielle Bestimmungen

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) zur Deckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Teamdelegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind
- b) Unterkunft und Verpflegung während der Endrunde (über die von der FIFA bezahlten Beträge hinaus), einschliesslich Miete von Sitzungsräumen und Audio-/Videokonferenztechnik (vgl. Abs. 3 lit. c)
- c) zusätzliche Mitglieder ihrer Delegation (über die 50 offiziellen Teamdelegationsmitglieder hinaus)

2.

Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) aller Teamdelegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 50 Personen je teilnehmenden Mitgliedsverband), einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung (das Maximalgewicht wird von der FIFA zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt).

3.

Die FIFA übernimmt die folgenden Kosten:

- a) den Beitrag an die Vorbereitungskosten der teilnehmenden Mitgliedsverbände gemäss einem von der FIFA-Organisationskommission rechtzeitig festzulegenden Ansatz
- b) die Kosten für die Flugreise in der Business-Klasse für 50 Personen pro teilnehmenden Mitgliedsverband von der Stadt, die von der FIFA-Organisationskommission bezeichnet wird, bis zum ersten Ankunftsort im gastgebenden Land. Bei der Anreise ihrer Delegation zur Endrunde müssen die teilnehmenden Mitgliedsverbände auf Verlangen der FIFA entweder i) mit der Fluggesellschaft fliegen, die als offizielle FIFA-Fluggesellschaft

bezeichnet wird, oder ii) mit einem entsprechenden Allianzpartner dieser Fluggesellschaft (wenn die offizielle Fluggesellschaft keinen internationalen Flughafen des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands anfliegt). Fliegt ein teilnehmender Mitgliedsverband trotz Weisung der FIFA nicht mit der bezeichneten FIFA-Fluggesellschaft oder einem entsprechenden Allianzpartner oder entscheidet sich ein teilnehmender Mitgliedsverband dafür, für seine Delegation eine private Maschine zu chartern, so muss die FIFA nur für die Kosten aufkommen, die angefallen wären, wenn der betreffende teilnehmende Mitgliedsverband für die Flugreise seiner Delegation die bezeichnete FIFA-Fluggesellschaft gewählt hätte

- c) den Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für je 50 Personen pro teilnehmenden Mitgliedsverband gemäss einem rechtzeitig festzusetzenden Ansatz, ab fünf Tagen vor dem ersten Spiel des Teams bis spätestens am zweiten Tag nach dem Ausscheiden des Teams. Die FIFA wird die Ansätze anhand der durchschnittlichen WM-Preise in den offiziellen Teamhotels festlegen
- d) das Preisgeld für die teilnehmenden Mitgliedsverbände gemäss den von der FIFA festgelegten Ansätzen
- e) die Kosten für Spieloffizielle, Schiedsrichterexperten, FIFA-Spielkommissare und andere Mitglieder der FIFA-Delegation
- f) die Kosten der Dopingkontrollen
- g) die Prämien für Versicherungen, die von der FIFA zur Deckung eigener Risiken abgeschlossen werden

4.

Die verbleibenden Risiken (insbesondere des ausrichtenden Verbands) sind durch zusätzliche Versicherungsverträge abzudecken, deren Prämien zulasten des ausrichtenden Verbands gehen. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen oder Deckungslücken werden Verträge und insbesondere der Deckungsumfang zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband abgestimmt.

5.

Alle übrigen Auslagen und Kosten der teilnehmenden Mitgliedsverbände, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände (vgl. Art. 4).

6.

Die finanziellen Bestimmungen für die teilnehmenden Mitgliedsverbände werden rechtzeitig in einem Zirkularschreiben geregelt.

51 Ticketing

1.

Die FIFA ist für den gesamten Ticketingbetrieb für die Endrunde verantwortlich.

2.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Deren Anzahl wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

3.

Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt besondere Geschäftsbedingungen erlassen, die für alle Ticketing-Belange und sämtliche Karteninhaber, u. a. die Verbände, gelten.

4.

Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband eine Kartenvereinbarung für die Endrunde ausfertigen. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Kartenvereinbarung zu unterzeichnen und einzuhalten sowie sicherzustellen, dass diese von ihren Teamdelegationsmitgliedern und weiteren Partnern ebenfalls eingehalten wird.

52 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1.

Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält den Pokal der Weltmeisterschaft („Pokal“), der Eigentum der FIFA bleibt. Der Weltmeister erhält den Pokal im Rahmen einer Zeremonie unmittelbar nach dem Ende des Finales und muss ihn der FIFA auf Ersuchen oder spätestens vor der Abreise aus Russland zurückgeben, worauf er eine Nachbildung des Pokals („Nachbildung“) erhält.

2.

Für die Eingravierung des Weltmeisters auf dem Pokal ist die FIFA zuständig.

3.

Der siegreiche teilnehmende Mitgliedsverband muss auf eigene Kosten alle zumutbaren Massnahmen treffen, um die Sicherheit des Pokals und der Nachbildung zu gewährleisten, solange diese in seinem Besitz sind.

4.

Die Nachbildung kann vom siegreichen teilnehmenden Mitgliedsverband vorübergehend verwahrt werden, bleibt aber Eigentum der FIFA und muss der FIFA auf schriftliches Verlangen umgehend zurückgegeben werden.

5.

Die FIFA wird zu einem späteren Zeitpunkt Pokalrichtlinien erlassen. Der siegreiche teilnehmende Mitgliedsverband verpflichtet sich, diese vollständig einzuhalten.

6.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette.

7.

Die Teams, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei und drei klassieren, erhalten ein Diplom.

8.

Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten je 50 Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.

9.

Die Spieloffiziellen des Spiels um Platz drei und des Endspiels erhalten je eine Medaille.

10.

Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt. Die FIFA erlässt zu diesem Zweck besondere Bestimmungen. Die technische Studien-gruppe der FIFA legt am Ende der Endrunde das Klassement fest.

11.

Nach der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 50 000 für Fussballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) Goldener, Silberner und Bronzener Schuh

Der Goldene Schuh geht an den erfolgreichsten Torschützen der Endrunde. Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore zu Buche steht, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA). Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche stehen, geht die Auszeichnung an denjenigen Spieler, der am wenigsten Spielminuten absolviert hat. Der zweitbeste Torschütze erhält den Silbernen Schuh, der drittbeste den Bronzenen Schuh.

c) Goldener, Silberner und Bronzener Ball

Der Goldene Ball geht an den besten Spieler der Endrunde. Weitere Informationen erhalten die Teams in einem Zirkularschreiben. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen Ball.

d) Goldener Handschuh

Der Goldene Handschuh geht an den besten Torhüter der Endrunde, der von der technischen Studiengruppe der FIFA gewählt wird.

e) Nachwuchsspielerpreis

Der beste Nachwuchsspieler des Turniers erhält den Nachwuchsspielerpreis. Der Sieger wird von der technischen Studiengruppe der FIFA bestimmt.

12.

Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA.

53 Video-Schiedsrichterassistenten (VSA)

Ein Video-Schiedsrichterassistent (VSA) darf den Schiedsrichter anhand von TV-Bildern gemäss den massgebenden Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln des International Football Association Board bei dessen Entscheidungen unterstützen.

54 Besondere Umstände

Die FIFA gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände in Russland für die Weltmeisterschaft erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

55 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA entschieden.

56 Geltendes Reglement

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und einem anderen von einer Konföderation erlassenen Wettbewerbsreglement geht dieses Reglement vor.

57 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

58 Urheberrecht

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

59 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die einmalige oder mehrfache Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

60 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 14. Oktober 2016 in Zürich genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, Oktober 2016

Für die FIFA

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch, bei dem das Verhalten der Teams von einem FIFA-Delegierten (FIFA-Spielkommissar, Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission) bewertet wird.

2.

Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.

3.

Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.

4.

Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.

5.

Die FIFA ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6.

Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 50 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

1.

Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2.

Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| – erste gelbe Karte: | minus 1 Punkt |
| – gelb-rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – gelbe Karte und rote Karte: | minus 4 Punkte |

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3.

Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels. Als Bewertungsgrundlage dienen:

- a) *Positive Aspekte*
 - eher offensive statt defensive Taktik
 - Beschleunigung des Spiels
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde
- b) *Negative Aspekte*
 - taktische Fouls
 - Simulieren
 - Spielverzögerung etc.
- c) Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4.

Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5.

Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spielfoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spielfoffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6.

Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielern oder ihre Reaktion auf Entscheidungen des Schiedsrichters. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7.

Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

1.

Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):
 $31 : 40 = 0,775$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):
 $24 : 35 = 0,686$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2.

Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

